

Statuten Verein Jugendalp



Bild: Anzeiger-Luzern/Peter Fischli

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Jugendalp Eigenthal" besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und den laufenden Unterhalt (gemäss Nutzungsvertrag) der Jugendalp im Eigenthal. Sie soll einer möglichst grossen Anzahl von Jugendlichen und Jugendorganisationen aus der Region Luzern als Freizeit- und Kulturhaus offenstehen.

III. Mittel und Haftung

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Einnahmen aus der Vermietung der Jugendalp
2. Einnahmen aus Eigenveranstaltungen
3. Zinsen des Vereinsvermögens
4. Jahresbeiträgen der Mitglieder

Art. 4

Die jährliche Beitragspflicht beträgt höchstens Fr. 30.-- für Einzelmitglieder und Fr. 200.-- für Kollektivmitglieder.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten.

V. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Generalversammlung der Mitglieder.
- c) Die Rechnungsprüfungskommission.

A. Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste wird allen Mitgliedern schriftlich an die im Mitgliederverzeichnis verzeichneten Adressen zugestellt.

Anträge der Mitglieder sind wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin /r dem Präsidenten einzureichen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Ein Begehren von Mitgliedern muss schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

Art. 7

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Kollektivmitglieder, welche die ganze Region umfassen, erhalten 10 Stimmen.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Kollektivmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zusätzlich muss der Vorlage die Mehrheit des Vorstandes zustimmen.

Art. 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied führt über die Versammlung ein einfaches Beschlussprotokoll.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 11.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission.
5. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Kollektiv- und Einzelmitglieder im statutarischen Rahmen (Art. 4).
6. Statutenänderungen. Vorbehalten bleibt Art. 7.
7. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung vom Vorstand vorgelegten Gegenstände.
8. Auflösung des Vereins. Vorbehalten bleibt Art. 7.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern:

1. Präsidentin oder Präsident
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
3. Aktuarin oder Aktuar und Kassierin oder Kassier
4. sowie allfälligen weiteren Mitgliedern.

Ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Stiftungsrat der Stiftung "Jugendalp Eigenthal" delegiert 1 Mitglied in den Vereinsvorstand.

Für die Mitglieder beträgt die Amtsdauer jeweils 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Pro Kollektivmitglied kann jeweils höchstens eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei und/oder mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein einfaches Beschlussprotokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
2. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Einberufung der Generalversammlung und die Festlegung der Traktandenliste für die Generalversammlung.
4. Organisation des Vereinsbetriebes (inhaltliche Gestaltung des Hauses, Vermietungen, Eigenaktivitäten) im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch an Ausschüsse oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, delegieren.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Führung eines Mitgliederverzeichnisses (vorbehalten bleibt Art. 17, letzter Satz).
6. Festlegung der Stimmenzahl für Kollektivmitglieder, welche nicht die ganze Region umfassen.

7. Definition des Begriffs "Region" (Art. 15).
8. Erlass einer Hausordnung für die Jugendalp.
9. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder den Vorstand ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

C. Rechnungsprüfungskommission

Art. 14

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Rechnungsprüfungskommission, die aus mindestens einer Revisorin oder einem Revisor besteht und die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Kommission prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Sie stellt die Anträge auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

VI. Mitglieder

Art. 15

1. Kollektivmitglied des Vereins kann jede Vereinigung werden, die den Jahresbeitrag entrichtet und sich aktiv in der offenen oder verbandlichen Jugendarbeit der Region Luzern betätigt.
2. Einzelmitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Jahresbeitrag entrichtet und sich in der Jugendalp aktiv betätigt.

Art. 16

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliederkarte.

Art. 17

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Abschliessende Rekursinstanz ist die nächste ordentliche Generalversammlung.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 31. Januar fällig.

VIII. Auflösung

Art. 19

Der Vorstand führt die Liquidation durch, falls er nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 20

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen vollumfänglich und soweit möglich in natura an die Stiftung "Jugendalp Eigenthal"

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Luzern, den 14. März 1997

Die Gründungsmitglieder:

Musikgruppe Drudge

Simon Wüthrich
H. Steiner
M. Gloor
Ulrich Brest

Walter Mathis, Projekt Alpenbibel

ARBEITSSTELLE FÜR KIRCHLICHE JUGENDARBEIT (ASKJA)

ADY BUR-UGITER

KANTONSLEITUNG BR/JW KANTON LUZERN

ADY BUR-UGITER

KIRCHLICHE JUGENDARBEIT KRIENS

ADY BUR-UGITER

Rektorat für kath. Religionsunterricht, Oberstufenbereich

Werner Zossler

JARL (Jugendarbeit Region Luzern)

1. W. Zimmermann

St. Nikolaus, Luzern

Pfadi Corps Wasserturm, Luzern Dominique Rüglander

St. Nikolaus, Luzern, Alex Püschel

St. Nikolaus, Luzern, Kirchhof Poff, schulischell Gell, schulischell